

Richtlinie für die Musikförderung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz

Präambel

Der Norddeutsche Rundfunk verwendet gemäß § 50 Abs. 3 S. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) 5% des zusätzlichen Anteils des einheitlichen Rundfunkbeitrags im Rahmen seines Programmauftrages und im Benehmen mit dem Land Niedersachsen für die Förderung niedersächsischer Musikfestivals, Orchester und Ensembles sowie für die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund legen die Parteien in nachfolgender Richtlinie die Bedingungen der Musikförderung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz fest.

1. Allgemeine Grundsätze und Anforderungen

- 1.1. Die geförderten Projekte müssen in einem deutlichen Bezug zu Niedersachsen stehen, indem sie beispielsweise
 - in Niedersachsen stattfinden oder umgesetzt werden oder
 - von Musikschaffenden aus Niedersachsen realisiert werden.
- 1.2. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, dass dem NDR alle Rechte eingeräumt werden, um von den geförderten Veranstaltungen Ton- und/oder Bildaufnahmen zu fertigen und diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen seines Programmauftrages auszuwerten (bspw. Hörfunk, Fernsehen, Online, programmbegleitend etc.). An geförderten audiovisuellen Darstellungen sind dem NDR die gleichen Rechte einzuräumen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin trägt dafür Sorge, dass die für den NDR zur Wahrnehmung seiner Befugnisse erforderlichen Rechte der Mitwirkenden vorliegen und dem NDR kostenfrei übertragen werden können. Die Einzelheiten der Rechteeinräumungen an den NDR (insbesondere die zeitliche Dauer und die Anzahl von Ausstrahlungen) werden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des jeweiligen Projekts im Fördervertrag schriftlich geregelt.
- 1.3. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, dass der NDR auf dessen gesonderte Anfrage und nach Maßgabe der üblichen NDR Standards alleiniger Kooperationspartner (elektronische Medien) des Projektes wird. Dieser Umstand ist in den begleitenden Publikationen zu Musikveranstaltungen, in Audiobeiträgen sowie im Abspann oder vergleichbaren Passagen audiovisueller Darstellungen herauszustellen.

2. Förderschwerpunkte / Fördervoraussetzungen

2.1. Die Projekte müssen von besonderer kultureller Bedeutung für Niedersachsen sein, indem sie insbesondere

- das Bild Niedersachsens als Kulturland national und international fördern,
- die Kooperation und Vernetzung des kulturellen Lebens und Schaffens befördern oder dazu beitragen, den Gebrauch der deutschen Sprache (einschließlich der nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Niedersachsen zu schützenden Minderheitensprachen Saterfriesisch und Niederdeutsch) in der Vokalmusik zu erhöhen.

2.2. Gefördert werden sollen unter anderem

- Musikfestivals, Orchester und Ensembles von überdurchschnittlicher Bedeutung und Qualität;
- Orchester und Ensembles, Wettbewerbe sowie einzelne Künstler und Künstlerinnen des musikalischen Nachwuchses.

Nicht förderungsfähig sind Kosten für die musikalische Ausstattung und andere Sachmittel, die dem Antragsteller/der Antragstellerin über die Dauer des Projektes hinaus zur Verfügung stehen sollen, sowie Auslandsreisen.

2.3. Musikfestivals im Sinne dieser Richtlinie sind regelmäßig wiederkehrende, zeitlich befristete Veranstaltungen mit überwiegend musikbezogenen Inhalten.

Orchester und Ensembles im Sinne dieser Richtlinie sind Zusammenschlüsse von mehreren Personen mit dem Ziel, gemeinsam Musikstücke und Chorwerke aufzuführen.

Musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren, die durch besondere Leistungen, wie Teilnahme an Musikwettbewerben oder Musikveranstaltungen, eine besondere Begabung beim Musizieren gezeigt haben.

2.4. Projekte dürfen nicht vorrangig kommerzielle Ziele verfolgen.

2.5. Die Projekte sollen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sendefähig sein.

2.6. Die mehrfache direkte oder indirekte Förderung eines Vorhabens durch die Musikförderung im selben Kalenderjahr ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.7. Die gleichzeitige Förderung eines Projekts mit Mitteln auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen wird empfohlen.

3. Antragsverfahren

- 3.1. Antragsberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person. Der NDR ist nicht antragsberechtigt.
- 3.2. Antragsberechtigt sind Personen nach 3.1., die ihren Wohnsitz oder Sitz in Niedersachsen haben oder die ihr Vorhaben dort realisieren wollen.
- 3.3. Antragsteller/Antragstellerinnen müssen persönlich und fachlich in der Lage sein, die geförderten Projekte nach den dafür notwendigen Geschäfts- und Qualitätsstandards zu realisieren. Der NDR ist berechtigt, diese Eignung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 3.4. Die Geschäftsführung der „Musikförderung in Niedersachsen“ obliegt dem NDR. Die Geschäftsführung der „Musikförderung in Niedersachsen“ berät die Antragsteller/Antragstellerinnen.
- 3.5. Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dieser Richtlinie und aus einem Merkblatt, die bei der Geschäftsstelle der „Musikförderung in Niedersachsen“ erhältlich oder auf deren Website im Internet abrufbar sind. Antragsunterlagen sind fristgemäß in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Antragsunterlagen werden Eigentum des NDR.
- 3.6. Anträge müssen eine Beschreibung des gesamten geplanten Projekts, des angestrebten Zwecks sowie einen vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Kosten des Projektes, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Der NDR übernimmt keine Garantie für die Gesamtsicherung des Projekts.
- 3.7. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss glaubhaft machen, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts einschließlich der Finanzierung der Folgekosten gesichert ist .
- 3.8. Die Förderung muss vor Beginn eines Projekts beantragt werden. Als Projektbeginn ist bereits der Abschluss eines der Durchführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragserteilung) zu werten. Die Geschäftsführung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin dies schriftlich beantragt.
- 3.9. Die Beantragung oder die Inanspruchnahme anderer Fördermittel sind der Geschäftsführung bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan offen zu legen.
- 3.10. Auf gesonderte Anforderung der Geschäftsführung sind Unterlagen beizubringen, aus denen sich die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin ergibt (bspw. durch Auszüge aus Vereins- oder Handelsregistern, Geschäftsberichten, Berichten über Referenzprojekte etc.).

- 3.11. Die vollständigen Anträge müssen der Geschäftsführung bis zum 31.10. eines Jahres für Projekte, die im folgenden Kalenderjahr stattfinden sollen, spätestens aber bis zum 28./29.02. des Jahres, in dem das Projekt stattfinden soll, vorliegen.
- 3.12. Vor Abschluss eines Förderprojektes kann ein Zuwendungsempfänger/eine Zuwendungsempfängerin in der Regel keinen neuen Förderantrag stellen. Ein Förderprojekt ist abgeschlossen, wenn nach Vorlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen ein Fördervorhaben abschließend geprüft und innerhalb von drei Monaten keine Beanstandung erhoben wurde.

4. Förderentscheidung

- 4.1. Der Norddeutsche Rundfunk und das Land Niedersachsen bilden gemeinsam eine Vergabebjury. Diese tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen und berät über die eingereichten Anträge.
- 4.2. Die Vergabebjury entscheidet über die Förderwürdigkeit des Projekts und ggf. über die Höhe der Zuwendung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.3. Die Geschäftsführung teilt dem Antragsteller/der Antragstellerin die Entscheidungen der Vergabebjury mit. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen aus den Mitteln gemäß § 50 Abs. 3 S.2 NMedienG. Die Zuwendung kann nur als Projektförderung gewährt werden. Die Zuwendung ist ausschließlich zur Realisierung des beantragten Projektes sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.2. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.3. Die Förderung einzelner Maßnahmen aus Mitteln der „Musikförderung in Niedersachsen“ soll in der Regel 70.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.4. Eine Finanzierung von mehr als 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 5.5. Der Antragsteller/die Antragstellerin bringt mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel in das Projekt ein. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere bei der Förderung des musikalischen Nachwuchses und bei Vorhaben mit vorrangig experimentellem Charakter.

- 5.6. Eigenmittel sind alle Gelder, über die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ohne Einschränkung verfügen kann (z. B. Kontoguthaben, Eintrittsgelder etc.). Nicht als Eigenmittel anerkannt werden Drittmittel, Eigenleistungen oder eigene Sachmittel. Drittmittel sind Gelder, die dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin von Dritten für die Realisierung des Projektes zur Verfügung gestellt werden (bspw. Fördermittel von anderen öffentlichen Trägern, Sponsoringeinnahmen etc.). Eigenleistungen sind Leistungen, die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin erbringt (bspw. Bühnenaufbau, Reinigungstätigkeiten, Verwaltung etc.). Eigene Sachmittel sind Sachmittel, die der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin mitbringt (bspw. eigene Musikinstrumente, eigenes Kfz etc.).

6. Fördervertrag und Auszahlung

- 6.1. Soweit einem Antrag auf Förderung entsprochen wird, schließt die Geschäftsführung mit dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin einen schriftlichen Fördervertrag ab, der ggf. weitere Regelungen für die Abwicklung der Förderung festlegt. Die Geschäftsführung kann vom Abschluss eines schriftlichen Fördervertrages absehen, wenn die Förderung nach dem Niedersächsischen Mediengesetz für ein Projekt den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt. Wird kein schriftlicher Fördervertrag abgeschlossen, entsteht der Anspruch auf Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie mit der Mitteilung des NDR über die Bewilligung der Fördermittel. Mit dem Abrufen der Mittel erkennt der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die Geltung dieser Richtlinien an.
- 6.2. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in der Regel in Raten, es sei denn, die Fördersumme soll erst nach Abschluss des Projektes abgerufen werden.
- 6.3. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ruft die bewilligten Mittel bei der Geschäftsführung ab. Voraussetzung für die Auszahlung ist der Nachweis der Gesamtfinanzierung.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin weist die Verwendung der Fördermittel durch Vorlage vollständiger, geeigneter Unterlagen nach. Ferner erklärt der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin rechtsverbindlich, dass die Mittel antrags- und ordnungsgemäß verwendet wurden.
- 7.2. Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Frist verlängern.

- 7.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel etc.) und Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans voneinander getrennt auszuweisen. Aus dem Nachweis muss insbesondere ersichtlich werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind.

- 7.4. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) und die Verträge in Kopie vorzulegen. Dem/der von der Geschäftsführung beauftragten Prüfer/Prüferin sind auf dessen/deren Verlangen die Originalunterlagen vorzulegen.
- 7.5. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin bewahrt alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere die in Ziffer 7.3 genannten Belege und Verträge, im Original für mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf. Steuerrechtliche oder sonstige Aufbewahrungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- 7.6. Auf Antrag des Antragstellers/der Antragstellerin kann die Geschäftsführung bei Projekten mit einer Fördersumme von nicht mehr als 5.000 Euro einem einfachen Verwendungsnachweis zustimmen. Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis nach Ziffer 7.4, jedoch entfällt die Vorlage von Belegen und Verträgen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1. Die vorgelegten Unterlagen werden durch die Geschäftsführung oder durch einen von ihr beauftragten/beauftragte Prüfer/Prüferin geprüft. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die für eine Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. vor Ort Einsicht in die entsprechenden Unterlagen etc. zu gewähren.
- 8.2. Im Rahmen der Prüfung sind auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vom Zuwendungsempfänger/von der Zuwendungsempfängerin vorzulegen.
- 8.3. Unterhält der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Nachweis der Verwendung vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses der Geschäftsführung unverzüglich vorzulegen.

9. Mitteilungspflichten des Antrags- oder Zuwendungsempfängers/der Antrags- oder Zuwendungsempfängerin

Der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin teilt der Geschäftsführung wesentliche Veränderungen der Umstände für die Realisierung des Projekts unverzüglich mit. Das gilt insbesondere dann, wenn

- absehbar ist, dass das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben vor Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr realisiert werden kann;
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine wesentliche Änderung gegenüber dem bei Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan ergibt;
- der Antragsteller/die Antragstellerin oder der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin das Verfügungsrecht über das geförderte Projekt verliert;
- die geförderte Einrichtung ihre Tätigkeit beendet oder
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen den/die Antragsteller/Antragstellerin oder den/die Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin beantragt oder eröffnet wird.

10. Rückzahlungsverpflichtung

10.1. Der Geschäftsführung steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu, wenn:

- das dem Förderantrag zu Grunde liegende Fördervorhaben nicht realisiert wird;
- die Realisierung des geförderten Vorhabens nicht mehr als wahrscheinlich angesehen werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach Bewilligung einer Förderung der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin keinen nennenswerten Produktionsfortschritt nachweist;
- die Fördermittel nicht entsprechend dem Antrag verwendet werden;
- die bei der Antragstellung angegebenen Eigenmittel nicht eingesetzt werden;
- die Fördermittel ohne Genehmigung der Geschäftsführung auf Dritte übertragen werden;
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin das Verfügungsrecht über das geförderte Projekt verliert;
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin vor Abschluss des Projekts, insbesondere bei der Antragstellung, bei der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung, in wesentlicher Beziehung unwahre oder unvollständige Angaben macht;
- der Nachweis der Verwendung nicht fristgemäß erfolgt;
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin seinen/ihren Mitteilungspflichten nach Ziffer 9. nicht nachkommt oder
- die geförderte Einrichtung ihre Tätigkeit beendet.

10.2. Alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts ausgezahlten Fördergelder sind mit Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich zurückzuzahlen. Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung ist der Förderbetrag mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruches kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Begünstigte die Umstände, die zur Rückzahlungsverpflichtung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Geschäftsstelle festgesetzten Frist leistet.

11. Inkrafttreten, Änderungen, Ergänzungen, Außerkrafttreten

11.1. Die Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für Anträge, über die ab dem 31.10.2009 entschieden wird.

11.2. Diese Richtlinie kann jederzeit durch die sie tragenden Parteien einvernehmlich geändert oder ergänzt werden. Die Parteien überprüfen jeweils zum Jahresende, ob Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie erforderlich oder zweckmäßig sind.

11.3. Die Richtlinie tritt für zukünftige Projekte außer Kraft

- mit Wirksamwerden einer Änderung von § 50 Abs. 3 Satz 2 NMedienG, durch die die Musikförderung beendet wird,
- bei einvernehmlicher Entscheidung der festlegenden Parteien über deren Beendigung,
- im Falle einer Beendigungserklärung einer der festlegenden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende.

Für den Norddeutschen Rundfunk

.....
Joachim Knuth
Programmdirektor Hörfunk

Für den Norddeutschen Rundfunk

.....
Dr. Arno Beyer
Stv. Intendant | Direktor des
Landesfunkhauses Niedersachsen

Für das Land Niedersachsen

.....
Dr. Lothar Hagebölling



Musikförderung
in Niedersachsen

Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei